

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Welthandelsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum und den Regionalkommissionen und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mandate und Tätigkeiten ihre eigenen ergänzen, sowie mit anderen Einrichtungen, auch aus dem Privatsektor, weiter auszubauen und zu stärken, um die Effektivität und den Entwicklungseffekt zu erhöhen und eine stärkere Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

15. *nimmt Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation beimisst, unter anderem über ihre Zentren für die Süd-Süd-Industriezusammenarbeit und mittels der Förderung verschiedener Formen öffentlich-privater Partnerschaften und des Austauschs von Erfahrungen bei der Privatsektorentwicklung auf globaler, regionaler, subregionaler und einzelstaatlicher Ebene;

16. *begrüßt* die anhaltende Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁰⁶, der Afrikanischen Initiative zur Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie und anderen Programmen der Afrikanischen Union zur weiteren Stärkung des Industrialisierungsprozesses in Afrika gewährt, unter anderem indem sie die Treffen der Schwerpunktgruppe für Industrie, Handel und Marktzugang im Rahmen der von der Wirtschaftskommission für Afrika geleiteten regionalen Konsultationstagungen einberuft;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die industrielle Entwicklung in Postkonfliktländern zu fördern, insbesondere durch arbeitsplatzschaffende Aktivitäten und Energiezugang, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, im Rahmen ihres Mandats bei diesen Anstrengungen behilflich zu sein, gegebenenfalls auch indem sie Hilfe bei der Umsetzung der integrierten Friedenskonsolidierungsstrategien der Kommission für Friedenskonsolidierung gewährt;

18. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Entwicklungs- und Transformationsländern weiter dabei behilflich zu sein, sich an produktiven Tätigkeiten, namentlich in der Agrarindustrie, zu beteiligen, sowie ihre Fähigkeit zur Beteiligung am interna-

tionalen Handel durch den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken und ihnen bei der Einhaltung der internationalen Produkt- und Verfahrensnormen zu helfen;

19. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, auch weiterhin umweltschonende und nachhaltige Produktionsweisen zu fördern, unter anderem über ihre Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und durch den Einsatz effizienter, moderner und erschwinglicher Energieformen für Produktionszwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten, und indem sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Organisationen bei der Förderung weltweiter Ziele für den Zugang zu modernen Energieformen und für Energieeffizienz zusammenarbeitet;

20. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *ferner*, ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung zu stärken, indem sie mittels ihres Netzwerks von Zentren den Entwicklungs- und Transformationsländern unter anderem dabei behilflich ist, dauerhaft personelle und institutionelle Kapazitäten aufzubauen und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;

21. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, stärker zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen und die Herausbildung wettbewerbsfähiger Industrien in den am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern, und legt ihr in dieser Hinsicht nahe, diese Länder beim Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten, bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, bei der Förderung von Investitionen und des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und bei der Entwicklung der Sektoren Agrarindustrie, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und pharmazeutische Industrie zu unterstützen;

22. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre Wirksamkeit in jedem ihrer vier Funktionsbereiche, nämlich technische Zusammenarbeit, Forschung und Analyse, normative Unterstützung und Tätigkeit als globales Forum, weiter zu steigern, mit dem Ziel, die Qualität der Dienste, die sie für Entwicklungs- und Transformationsländer erbringt, zu erhöhen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/176

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/441, Ziff. 17)⁴⁰⁷.

⁴⁰⁶ A/57/304, Anlage.

⁴⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

65/176. Umbenennung des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durch Einschluss des Namens des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993, in der sie beschloss, die Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Exekutivräte umzuwandeln,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/501 vom 19. September 1994, in der sie beschloss, dass das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste eine gesonderte Stelle mit eigener Identität werden sollte,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse 2008/35 vom 12. September 2008⁴⁰⁸ und 2010/7 vom 22. Januar 2010⁴⁰⁹ des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des in Beschluss 2009/25 des Exekutivrats vom 11. September 2009⁴¹⁰ enthaltenen Mandats des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste und *ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 2010/21 des Exekutivrats vom 29. Juni 2010⁴⁰⁹,

sowie in Bekräftigung der Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste als eine zentrale Dienstleistungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für Beschaffungs- und Auftragsmanagement sowie Bauaufgaben und Entwicklung der physischen Infrastruktur, einschließlich der damit zusammenhängenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen,

in der Erkenntnis, dass das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste durch effiziente und kostenwirksame Dienstleistungen für Partner auf den Gebieten Projektmanagement, Personalressourcen, Finanzmanagement und gemeinsame Dienste einen wertsteigernden Beitrag leisten kann,

1. *begrüßt* die derzeitige Praxis, während der Tagungen des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen einen gesonderten Tagungsteil für das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste abzuhalten, und nimmt Kenntnis von dem Wunsch der Mitgliedstaaten, den Exekutivrat so umzubenenen, dass er das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste einschließt;

2. *beschließt*, den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in „Exekutivrat des Entwicklungsprogramms

der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen/Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste“ umzubenenen;

3. *beschließt außerdem*, dass die in Resolution 48/162 festgelegten Funktionen des Exekutivrats entsprechend auf das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste Anwendung finden.

RESOLUTION 65/177

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/441, Ziff. 17)⁴¹¹.

65/177. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, ihre Resolution 63/232 vom 19. Dezember 2008 über operative Entwicklungsaktivitäten, ihre Resolution 64/220 vom 21. Dezember 2009 über operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 über systemweite Kohärenz sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2008/2 vom 18. Juli 2008, 2009/1 vom 22. Juli 2009 und 2010/22 vom 23. Juli 2010,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴¹²,

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

aner kennend, wie wichtig es ist, Hilfe zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen bereitzustellen und zu diesem Zweck die Resolution 62/208 durchzuführen,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung festgelegten Richtlinien systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 62/208 vom 19. Dezember 2007 und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

⁴⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 15 (E/2008/35), Anhang I.*

⁴⁰⁹ Ebd., 2010, *Supplement No. 15 (E/2010/35), Anhang I.*

⁴¹⁰ Ebd., 2009, *Supplement No. 15 (E/2009/35), Anhang I.*

⁴¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴¹² Siehe Resolution 65/1.